

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1981

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20313	5. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien zur Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen	1856
203204	8. 9. 1981	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1857
2151		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1981 (MEI. NW. 1981 S. 1688) Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung	1863
2160	8. 9. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten, Arbeiter und Angestellten – GDBA – Jugend –	1859
7920	31. 8. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1. Dienstausweis für bestätigte Jagdaufseher 2. Jagdschutzausweis für Jagdausübungsberechtigte	1859
911791	28. 8. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitwirkung der Straßenbaubehörden bei Verfahren im Zusammenhang mit Landschaftsplänen	1862

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
18. 8. 1981	Minister für Landes- und Stadtentwicklung Bek. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	1863
18. 9. 1981	Bek. – Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer NW (2. Halbjahr 1981)	1864
18. 9. 1981	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 7. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	1865
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1981	1866

20313

I.

Richtlinien
zur Regelung von Arbeitsbedingungen für
Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 3.18 - IV 1 -
 u. d. Innenministers - II A 2 - 7.49.01 - 19/81
 v. 5. 8. 1981

Zur Sicherstellung gleicher Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen sind vom Bund, der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einheitliche Richtlinien erarbeitet worden. Sie stimmen im wesentlichen überein mit dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten, der zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Deutschen Postgewerkschaft abgeschlossen worden ist.

Nach diesen Richtlinien ist ab sofort zu verfahren.

Richtlinien
zur Regelung von Arbeitsbedingungen für
Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen

I. Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen für digitale Daten- und Textverarbeitung im Bürobereich und auf solchen Arbeitsplätzen außerhalb des Bürobereichs, die in ihren Anforderungen den Büroarbeitsplätzen entsprechen (vergleichbare Arbeitsplätze).
2. Bildschirmarbeitsplätze für digitale Daten- und Textverarbeitung im Bürobereich sind Arbeitsplätze, bei denen Arbeitsaufgabe mit und Arbeitszeit am Bildschirmgerät bestimmt für die gesamte Tätigkeit sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigte beträgt.
3. Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern, wie z. B. Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasma-Anzeige.
4. Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche oder vergleichbare Systeme.
5. Keine Bildschirmgeräte im Sinne dieser Richtlinien sind Fernsehgeräte, Monitore, Digitalanzeigegeräte und vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

II. Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

Bildschirmarbeitsplätze müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

Abschnitte 4 und 7 der „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (2000 Hamburg 60, Postfach 6028 60) sind zu beachten. Geräte und sonstige Arbeitsmittel auf bereits vorhandenen Bildschirmarbeitsplätzen können bis zum Ablauf der Nutzungsdauer weiterverwendet werden. Möglichkeiten, mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand eine dem Stand der Technik entsprechende Umrüstung durchzuführen, sollen genutzt werden.

III. Ärztliche Untersuchungen

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Nachuntersuchungen sind bei gegebenem Anlaß, ansonsten nach fünf Jahren - nach Vollenhung des 45. Lebensjahres nach drei Jahren - seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen. Bei bereits auf Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Beschäftigten ist die ärztliche Untersuchung, soweit nicht schon vorher

in vergleichbarer Weise geschehen, unverzüglich nachzuholen.

2. Die Untersuchungen werden vom personalärztlichen bzw. betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlaßt. Soweit ein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst nicht vorhanden ist, tritt an dessen Stelle ein von dem Arbeitgeber bestimmter Arzt.
3. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Das gleiche gilt für die notwendigen Kosten der Beschaffung von solchen Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich werden. Als notwendig gelten die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils tragen würde.

IV. Einweisung und Einarbeitung

1. Bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen sind die Arbeitnehmer rechtzeitig und umfassend über die neuen Arbeitsmethoden und über ihre Aufgaben zu unterrichten. Sie sind insbesondere mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.
2. Den Arbeitnehmern ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.
3. Die Nrn. 1 und 2 gelten auch, wenn Arbeitnehmer erstmals auf bereits eingerichteten Bildschirmarbeitsplätzen eingesetzt werden.

V. Schutzbestimmungen

1. Die Umstellung der Tätigkeit des Arbeitnehmers auf die Erledigung der Arbeitsaufgabe mit Hilfe eines Bildschirmgerätes soll nach Möglichkeit so vorgenommen werden, daß sie die tarifliche Bewertung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt.
2. Ergibt sich dennoch eine niedrigere tarifliche Bewertung und kann dem Arbeitnehmer - gegebenenfalls nach Umschulung - kein der bisherigen tariflichen Bewertung entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden, findet jeweils § 7 Abs. 3 bis 7 der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz vom 29. Oktober 1971 für Angestellte bzw. Arbeiter entsprechende Anwendung. Die beiden Tarifverträge sind mit den Gem. RdErl. v. 7. 1. 1972 (MBI. NW. S. 162/SMBI. NW. 20318) für die Arbeiter bzw. v. 17. 1. 1972 (MBI. NW. S. 200/SMBI. NW. 20318) für die Angestellten im MBI. NW. veröffentlicht worden.
3. Wird ein Arbeitnehmer, der aufgrund des Ergebnisses einer Nachuntersuchung nach Abschnitt III Nr. 1 nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden kann, auf einen anderen - möglichst gleichwertigen - Arbeitsplatz umgesetzt, ist ihm ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

VI. Arbeitsunterbrechungen

1. Erfordert die Tätigkeit in der Regel arbeitstäglich mindestens vier Stunden ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist - je nach dem Grad der spezifischen Beanspruchung, der auch von der Qualität der Zeichenwiedergabe abhängen kann - innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit bis zu zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gelegt werden.
2. Unterbrechungen nach Nr. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

VII. Mischarbeitsplätze

Unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten ist zu prüfen, ob es arbeitsorganisatorisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist, Arbeitsplätze einzurichten, auf denen der Arbeitnehmer nicht ausschließlich am Bildschirm tätig ist.

VIII. Beteiligung der Personalvertretung

1. Bei der **Einrichtung von neuen Bildschirmarbeitsplätzen** hat der Personalrat nur ein Mitbestimmungsrecht, wenn mit der Einrichtung die Einführung einer grundlegend neuen Arbeitsmethode vorgenommen werden soll (§ 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 19 LPVG).
2. Bei der Regelung von **Personalangelegenheiten**, die für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen getroffen werden sollen, hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die in der abschließenden Regelung des § 72 LPVG aufgeführt sind. Im übrigen sind die sonstigen Beteiligungsrechte des Personalrats (z.B. Anhörung gemäß § 75, Fragen des Arbeitsschutzes gemäß § 77, Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben gemäß §§ 62 und 64 LPVG) zu beachten.
3. Von **Dienstvereinbarungen** über besondere Arbeitsbedingungen ist zur Wahrung einheitlicher Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer des Landes auf Bildschirmarbeitsplätzen abzusehen.
Wir bitten, bis zu der von den öffentlichen Arbeitgebern angestrebten Ergänzung der geltenden tariflichen Vorschriften nur nach den geltenden Tarifverträgen und nach diesen Richtlinien zu verfahren.

IX. Übergangsregelungen

Übergangsregelungen, die für Teilbereiche erlassen worden sind, sind aufzuheben.

– MBl. NW. 1981 S. 1856.

203204

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 9. 1981 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 24 a wird Nummer 25; der bisherige Text wird Nummer 25.1.
2. Hinter Nummer 25.1 wird folgende Nummer 25.2 angefügt:
25.2 Bei stationärer Krankenhausbehandlung kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten ein Abschlag auch unmittelbar an das Krankenhaus überwiesen werden. Das als Anlage 4 beigelegte Formblatt sollte nach Möglichkeit für die Beantragung der Abschlagszahlung verwendet werden.
3. Die bisherigen Nummern 25 bis 25.2 werden Nummern 26 bis 26.2.

Anlage 4

**Antrag auf Abschlagszahlung
für eine zu erwartende Beihilfe bei stationärer Krankenhausbehandlung**

An

1. Beihilfeberechtigter

Name	Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		Telefon	

2. Erkrankte Person

<input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input type="checkbox"/> Kind	Vorname
---	-----------------------------------	-------------------------------	---------

3. Kosten

Name und Anschrift des Krankenhauses	
Voraussichtliche Behandlungsdauer	
Allgemeiner Pflegesatz	Zuschlag für 2-Bett-Zimmer
..... DM DM (nur angeben, wenn ein Zuschlag für Unterbringung in einem Zwei- oder Einbettzimmer berechnet wird)
Zu leistende Vorauszahlung	
..... DM	

4. Zahlungsweise

Ich bitte um Gewährung eines Abschlags in Höhe von DM durch	
<input type="checkbox"/> Barzahlung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> an mich <input type="checkbox"/> an das Krankenhaus zu Aktenzeichen	

Geldinstitut	Bankleitzahl
Kontoinhaber	Konto-Nr.

5. Erklärung

Mir ist bekannt, daß der Abschlag zurückzuzahlen ist, soweit er die später festzusetzende Beihilfe übersteigt.

Ort, Datum	Unterschrift des Beihilfeberechtigten
------------	---------------------------------------

Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten,
Arbeiter und Angestellten
– GDBA – Jugend –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 9. 1981 – IV B 2 – 6113/E

Meine Bek. v. 31. 1. 1977 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Anstelle der Wörter „Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter im Deutschen Beamtenbund“ treten die Wörter „Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten, Arbeiter und Angestellten (GDBA) im Deutschen Beamtenbund“

– MBl. NW. 1981 S. 1859.

7920

**1. Dienstausweis
für bestätigte Jagdaufseher
2. Jagdschutzausweis
für Jagdausübungsberechtigte**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 8. 1981 – IV A 4 70-10-00.01

1. Über die Bestätigung als Jagdaufseher ist gem. § 26 Abs. 3 Satz 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) – SGV. NW. 792 –, von der unteren Jagdbehörde eine Bescheinigung zu erteilen, die der Jagdaufseher im Dienst bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 18 des Verwaltungsvollstrekungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) sind die bestätigten Jagdaufseher Vollzugsdienstkräfte, die gemäß § 68 Abs. 2 VwVG NW einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen müssen.

Für diesen Ausweis, der gleichzeitig auch als Bescheinigung im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 3 LJG-NW gilt, wird das Muster der Anlage 1 im Format DIN A 6 bekanntgegeben.

Anlage 1

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem nach der Verwaltungsvorschrift zum LJG-NW, RdErl. v. 1. 12. 1984 (MBl. NW. S. 1816/SMBI. NW. 7920), bei der Ausübung des Jagdschutzes sichtbar zu tragenden Dienstabzeichen, dessen Kontrollzahl in den Ausweis einzutragen ist.

2. Gemäß § 25 Abs. 4 LJG-NW ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, sich bei Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Absatzes 3 des § 25 LJG-NW auf Verlangen durch Vorzeigen eines Jagdschutzausweises auszuweisen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

Für den Jagdschutzausweis, der von der zuständigen unteren Jagdbehörde auf Antrag für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung auszustellen ist, wird das Muster der Anlage 2 im Format DIN A 6 bekanntgegeben.

Anlage 2

3. Alle bisher gebräuchlichen Muster für Ausweise oder Bescheinigungen nach § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 3 LJG-NW sind ab 1. 4. 1982 nicht mehr zu verwenden.

4. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Vorderseite

Dienstausweis

1. Innenseite

Personalion

Nr.

Zuname :

Gültig nur in Verbindung mit dem sichtbar zu tragenden
Dienstabzeichen Nr.

Vorname:

Inhaber dieses Ausweises ist bestätigter Jagdaufseher
für die nachstehenden Jagdbezirke:

Beruf:

1.

Tag und Ort der Ausstellung

....., den

3.

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

Dienstsiegel

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Er hat innerhalb seines Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten einer Vollzugsdienstkraft nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen und ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft*)

*) gilt nur für Berufsjäger oder forstlich ausgebildete Jagdaufseher (25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), andernfalls ist der letzte Halbsatz zu streichen

als untere Jagdbehörde

(Unterschrift des Behördenleiters)

2. Innenseite

Rückseite

Gültigkeitsvermerke:

Lichtbild
mit
Dienstsiegel

Vorderseite

1. Innenseite

Jagdschutzausweis

Personalien

Nr.

Zuname :

Inhaber dieses Ausweises ist als Jagdausübungsberechtigter zur Ausübung des Jagdschutzes in nachstehenden Jagdbezirken befugt:

2.

3.

Tag und Ort der Ausstellung

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein für die Dauer der Jagdausübungsberechtigung.

Jagdausübungsberechtigte sind nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW hinsichtlich des Jagdschutzes Vollzugsdienstkräften gleichgestellt.

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

Dienstsiegel

als untere Jagdbehörde

(Unterschrift des Behördenleiters)

2. Innenseite

Rückseite

Gültigkeitsvermerke:

**Lichtbild
mit
Dienstsiegel**

(Unterschrift des Inhabers)

911

791

Mitwirkung der Straßenbaubehörden bei Verfahren im Zusammenhang mit Landschaftsplänen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - VI/A 1 - 13 - 10 (7) - 35/81 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I A 6 - 1.06.00 v. 26. 8. 1981

1. Notwendigkeit der Koordinierung der Landschaftspläne mit den Aufgaben des Straßenwesens

Das Landschaftsgesetz - LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) verpflichtet die Landschaftsbehörden, bei der Aufstellung der Landschaftspläne mit den Fachplanungsbehörden - hier mit den Straßenbaubehörden - eng zusammenzuarbeiten (§ 27 Abs. 3 LG). Dadurch soll sichergestellt werden, daß die im Plangebiet des jeweiligen Landschaftsplans durch andere Fachplanungsträger - hier die Straßenbaubehörden - zu erfüllenden Aufgaben (§ 18 Abs. 2 LG) frühzeitig berücksichtigt werden.

2. Berücksichtigung der Belange des Straßenwesens im Landschaftsplan

Die Planungen der Straßenbaubehörden sind in den Landschaftsplänen nach folgenden Vorschriften des Landschaftsgesetzes zu berücksichtigen:

Der Landschaftsplan, der unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LG als Satzung beschlossen wird, hat Straßenplanungen, die Bestandteil eines genehmigten Gebietsentwicklungsplanes sind (§ 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes - LPIG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 - GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230 -), zu beachten. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne durch die Kreise und kreisfreien Städte sind in diesen Fällen weitere Prüfungen nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan hat als Erfordernis für die Raumordnung und Landesplanung außerdem zu beachten:

- Straßenplanungen des Bundes, soweit sie im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten sind (Fernstraßenausbauigesetz - FStrAbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1615);
- Straßenplanungen des Landes, soweit sie im Landstraßenbedarfsplan enthalten sind (Landstraßenausbauigesetz - LStrAusBauG - vom 25. März 1980 - GV. NW. S. 249/SGV. NW. 91 -);
- die bestehenden und eingeleiteten straßenplanerischen Verfahren. Eingeleitet im Sinne der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 2 LG ist ein Verfahren für ein Straßenbauvorhaben mit dem Zeitpunkt, zu dem der Regierungspräsident als Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen den beteiligten Behörden zur Stellungnahme zuleitet. Ist ein Verfahren zur Planung und Bestimmung der Linienführung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), bzw. nach § 37 des Landesstraßengesetzes - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) - SGV. NW. 91 -, vorausgegangen, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Plan genehmigt ist.

Der Straßenbauplan ist entsprechend § 16 Abs. 4 LG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222/SGV. NW. 791) als planerische Vorgabe in die Grundlagenkarte I oder in den Erläute-

rungsbericht (§ 1 Abs. 6 der 2. Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes) aufzunehmen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß die verbindlichen Aussagen des Landschaftsplans dem geplanten Straßenbauvorhaben nicht widersprechen. Dies setzt voraus, daß die Landschaftsplanentwürfe insbesondere hinsichtlich ihrer Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG) und der Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 28 LG) sowie der Schutzausweisungen die bestehenden und geplanten Straßenbauvorhaben i. S. vom § 16 Abs. 2 LG beachten.

Ist mit dem Baubeginn einer im Landschaftsplan zu berücksichtigenden Straße einschließlich der zugehörigen Nebenflächen binnen drei Jahren nach Bestandskraft des Landschaftsplans nicht zu rechnen, können im Landschaftsplan für die betroffenen Flächen nach § 16 Abs. 4 LG Darstellungen aufgenommen und Festsetzungen getroffen werden. In die Satzung ist als verpflichtender Hinweis aufzunehmen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf, die Straßenbaubehörde zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet ist und daß die Festsetzungen im Landschaftsplan mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben selbsttätig aufgehoben sind. Die Darstellungen und Festsetzungen sollen auf Dauer gedachte Maßnahmen ausschließen.

3. Berücksichtigung der Belange des Straßenwesens bei der verfahrensmäßigen Erarbeitung von Landschaftsplänen

Nach dem Landschaftsgesetz sind die Belange des Straßenwesens wie folgt zu berücksichtigen:

- Nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 LG haben die Landschaftsbehörden die Fachplanungsbehörden - hier die Straßenbaubehörden - bereits bei der Vorbereitung aller Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die den Aufgabenbereich dieser Behörden berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
- Nach § 28 Abs. 2 LG sind nach vorheriger enger Zusammenarbeit (§ 27 Abs. 3 LG) nach Ablauf der Auslegungsfrist der Entwurf des Landschaftsplans sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Straßenbaubehörden zu erörtern. Soweit die Landschaftsbehörde den Bedenken und Anregungen nicht nachzukommen vermag, teilt sie dies der Straßenbaubehörde mit. Sie hat die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen sowie ihre Stellungnahme dazu bei Übersendung des Entwurfs des Landschaftsplans an die höhere Landschaftsbehörde dieser vorzulegen.
- Läuft der Entwurf des Landschaftsplans der Fachplanung (§ 16 Abs. 2 LG) zuwider, kann nach § 29 Abs. 3 LG die Straßenbaubehörde der Genehmigung widersprechen. In diesem Falle kann die Genehmigung nur mit Zustimmung der obersten Landschaftsbehörde (Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister als oberster Straßenbaubehörde (Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) erteilt werden.

4. Sicherstellungs- und Schutzanordnungen

Die für die Mitwirkung bei der Aufstellung und der Genehmigung von Landschaftsplänen gegebenen Hinweise sind auf die Mitwirkung bei Maßnahmen der einstweiligen Sicherstellung und bei Schutzmaßnahmen nach den §§ 32, 45 LG entsprechend anzuwenden.

II.**Minister für Landes- und Stadtentwicklung****Deutscher Ausschuß für Stahlbeton**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 13. 8. 1981 - V B 1 - 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 322

„Biegebemessung von Stahlleichtbeton“ - Ableitung der Spannungsverteilung in der Biegdruckzone aus Prismenversuchen als Grundlage für DIN 4219 von Grasser und Probst

„Versuche zur Aufnahme der Umlenkkräfte von gekrümmten Bewehrungsstäben durch Betondeckung und Bügel“ von Neuner und Stöckl

Das Heft umfaßt insgesamt 106 Seiten und enthält 2 Beiträge mit 109 Bildern und 15 Tabellen.

Inhaltsangabe:

Biegebemessung von Stahlleichtbeton - Ableitung der Spannungsverteilung in der Biegdruckzone aus Prismenversuchen als Grundlage für DIN 4219.

Für die Ableitung einer Theorie der Biegebemessung von Stahlleichtbeton wurden aus den Ergebnissen von Kurz- und Dauerstandversuchen an Prismen aus Leichtbeton verschiedener Zusammensetzung für den Bruchzustand gültige Spannungsverteilungen bestimmt. Die damit berechneten Tragfähigkeiten wurden mit den Tragfähigkeiten verglichen, die sich auf der Grundlage verschiedener Annahmen über idealisierte Spannungsverteilungen in der Biegdruckzone ergeben. Zwei Vorschläge liefern eine etwa gleich gute Annäherung an die zuvor aus den Prismenversuchen abgeleiteten maßgebenden Tragfähigkeitskurven:

- a) ein Dreieck-Rechteck-Diagramm, bei dem die Größtspannung dem Rechenwert β_R der Betondruckfestigkeit entspricht und
- b) ein Parabel-Rechteck-Diagramm entsprechend der für Normalbeton gültigen Spannungsverteilung nach DIN 1045, jedoch mit um 5% verringriger Größtspannung.

Die Randstauchung im Bruchzustand beträgt - ebenfalls wie bei Normalbeton - für beide Vorschläge 3,5%, auch der Übergang vom Dreieck bzw. von der Parabel zum Rechteck liegt jeweils bei 20%. Der Rechenwert β_R der Betondruckfestigkeit für Leichtbeton ist wie bei Normalbeton definiert. Die 5%ige Verminderung der Größtspannung beim Parabel-Rechteck-Diagramm gegenüber dem Dreieck-Rechteck-Diagramm ist als Ausgleich für dessen größere Volligkeit notwendig.

Bei der Ableitung der maßgebenden Spannungsverteilungen wurden im wesentlichen die gleichen Prinzipien zugrunde gelegt wie für den Normalbeton. Neueren wahrscheinlichkeitstheoretischen Überlegungen folgend wurde lediglich - im Gegensatz zum Normalbeton - nur derjenige Anteil des Festigkeitsabfalles infolge hoher Dauерlast berücksichtigt, der sich schon nach kurzer Standzeit einstellt.

Versuche zur Aufnahme der Umlenkkräfte von gekrümmten Bewehrungsstäben durch Betondeckung und Bügel.

Es wurden Versuche zur Abreißfestigkeit der Betondeckung von Bewehrungsstäben durchgeführt. Hierbei wurde auch der Einfluß von Bügeln studiert. Am Rand von 10 cm dicken Betonscheiben wurden Stäbe so einbетонiert, daß man an den überstehenden Stabenden eine Abreißkraft einleiten konnte. Es wurde stets gleiche Betontugöte (B 25) verwendet.

Bei unverbügelten Proben wurden variiert:

- Dicke des Abreißstabes: 18 bzw. 28 mm
- Dicke der Betondeckung in Abreißrichtung: 15–30–50 mm
- seitliche Betondeckung des Abreißstabes: 1 d. – 3 d. – 10 d.
- Probenlagerung.

Mit Versuchen an Stabgruppen wurde die gegenseitige Beeinflussung benachbarter Stäbe studiert.

In weiteren Versuchen wurde der Einfluß von Bügeln studiert. Hier wurden variiert:

- Bügeldicke: 6 bzw. 12 mm
- Lage des Abreißstabes im Bügel: Ecklage bzw. 9 bzw. 18 cm Abstand vom Bügeleck.

Die Ergebnisse an unverbügelten Proben mit Einzelstäben zeigen zunehmende Abreißfestigkeit

- bei großer Dicke des Abreißstabes
- bei großer Dicke der Betondeckung in Abreißrichtung
- bei großer seitlicher Betondeckung des Abreißstabes
- bei günstiger Probenlagerung.

Die Versuche an Stabgruppen ergaben zunehmende Abreißfestigkeit

- bei großem seitlichen Stababstand
- bei großer Betondeckung in Abreißrichtung.

Bei einem seitlichen Abstand der Abreißstäbe von 6 d. wurde die gleiche Abreißfestigkeit wie beim Einzelstab in einer ausgedehnten Fläche erreicht. Auch bei durchgehendem Trennriß in der Bewehrungsebene wirkte sich eine größere Betondeckung günstig aus.

Bügel können nur dann einen wesentlichen Einfluß ausüben, wenn der Abreißstab im Bügeleck liegt. Bereits bei einem Abstand von 9 cm (= 7,5 d_{bd} bei d = 12 mm) konnte kein positiver Einfluß der Bügel gefunden werden. Nur bei Ecklage im Bügel sind dickere Bügel von Vorteil.

- MBl. NW. 1981 S. 1863.

2151

I.**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1981
(MBl. NW. 1981 S. 1688)

Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausstattung

In Nr. 52 muß es im 3. Absatz in der 1. Zeile richtig lauten:

In den Fällen des Absatzes 1 ist von den verwaltenden Stellen ...

- MBl. NW. 1981 S. 1863.

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

**Fortbildungsprogramm
der Akademie der Architektenkammer NW
(2. Halbjahr 1981)**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 9. 1981 – I A 5 – 3

Nachstehend gebe ich das Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer (2. Halbjahr 1981) bekannt:

I. Seminare

1. Seminar 11 13. 10. 1981 Düsseldorf	Gründung und Betrieb eines Architektenbüros	185,- DM (95,- DM)
2. Seminar 3 15./16. 10. 1981 Düsseldorf	Wärme- und Feuchtigkeitsschutz im Hochbau	595,- DM (310,- DM)
3. Seminar 1 27. 10. 1981 Düsseldorf	Baukostenplanung/Baukostensteuerung	185,- DM (95,- DM)
4. Seminar 4 30. 10. 1981 Düsseldorf	Kalkulation und Beurteilung von Einheitspreisen im Hochbau	185,- DM (95,- DM)
5. Seminar 12 3. 11. 1981 Düsseldorf	Probleme bei der Umwandlung von Mietwohnungen und Altbauten in Eigentumswohnungen	185,- DM (95,- DM)
6. Seminar 2 5./6. 11. 1981 Düsseldorf	Praktische Durchführung der Althausmodernisierung	595,- DM (310,- DM)
7. Seminar 5 7. 11. 1981 Düsseldorf	Arbeitsrecht für Architekten	185,- DM (95,- DM)
8. Seminar 6 10. 11. 1981 Düsseldorf	Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen	185,- DM (95,- DM)
9. Seminar 7 12./13. 11. 1981 Düsseldorf	Mehr Marktchancen für Architekten durch kybernetisches Planen, insbesondere für das kleine Architekturbüro	595,- DM (310,- DM)
10. Seminar 13 20. 11. 1981 Düsseldorf	Arbeitshilfe im Architekturbüro durch Daten- und Textverarbeitung	185,- DM (95,- DM)
11. Seminar 8 24. 11. 1981 Düsseldorf	Der bauleitende Architekt – Prellbock zwischen Bauherr und Unternehmer	185,- DM (95,- DM)
12. Seminar 9 27. 11. 1981 Düsseldorf	Die Haftung des Architekten für die Leistungen nach § 15 HOAI	185,- DM (95,- DM)
13. Seminar 14 8. 12. 1981 Düsseldorf	Über die Neuordnung des Ausbildungsbuches „Bauzeichner“	185,- DM (95,- DM)
14. Seminar 10 10. 12. 1981 Düsseldorf	Die VOB – Teil B – „Praxisnah“	185,- DM (95,- DM)

II. Kolloquium

8./9. 10. 1981 Aachen	Wohnen in der Stadt	25,- DM
--------------------------	---------------------	---------

III. Tagung/Vorläge

1. 30. 10. 1981	Aktuelle Architektur-Tendenzen	kostenlos
2. 25. 11. 1981	Architektur-Tendenzen	kostenlos
3. 9. 12. 1981	Architektur-Tendenzen	kostenlos
4. 20. 1. 1982 Düsseldorf	Architektur-Tendenzen	kostenlos

IV. Symposien

1. 12. 11. 1981 Düsseldorf	Über die Rückführung der Architektur auf die Philosophie	kostenlos
2. 7./8. 12. 81 Bonn	Stadtökologie – Grundlage für die Stadtterneuerung	kostenlos

V. Ausstellungen

1. 9. 9.–7. 10. 81 Düsseldorf	Architektur „70/80“ in der Schweiz	kostenlos
19. 10.–7. 11. 81 Wuppertal	Architektur „70/80“ in der Schweiz	kostenlos
2. 15. 9.–16. 10. 81 Köln	Preußische Bauten am Rhein	kostenlos
3. 8. 10.–30. 10. 81 Köln	Energiebewußte Architektur	kostenlos
5. 11.–20. 11. 81 Düsseldorf	Energiebewußte Architektur	kostenlos
3. 12.–18. 12. 81 Münster	Energiebewußte Architektur	kostenlos
4. 6. 11.–11. 12. 81 Krefeld	Hans-J. Wegner – Stühle – Holger Runge – Materialbilder und Graphiken –	kostenlos
5. 22. 10.–13. 11. 81 Aachen	Lehmarchitektur in Afrika	kostenlos
6. 12. 11.–17. 12. 81 Düsseldorf	Rudolf Schwarz–Emil Steffann – zwei Rheinische Baumeister im 20. Jahrhundert	kostenlos

VI. Veranstaltungshinweise

1. Den Mitarbeitern der mir nachgeordneten Behörden und Einrichtungen wird die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Mittel empfohlen. Dabei wird der Funktionsbezug des Mitarbeiters zur Fortbildungsveranstaltung vorausgesetzt. Auf meinen unveröffentlichten Runderlaß vom 1. 9. 1981 – 0 6030 – i – VI A 1 – nehme ich Bezug.
2. Die in der vorstehenden Fortbildungsübersicht in () genannten Beträge sind reduzierte Teilnehmergebühren für Mitglieder der Architektenkammer NW. Wegen der Mitgliedschaft bei der Architektenkammer NW verweise ich auf § 8 des Architektengesetzes NW vom 4. 12. 1969 – SGV. NW. 2331 –.
3. Anmeldungen sind an die Akademie der Architektenkammer NW, Inselstraße 27, 4000 Düsseldorf 30 (Tel. (0211) 49 22 83), zu richten.

MBL. NW. 1981 S. 1864.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 7. Tagung der 7. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
7. Tagung auf

Donnerstag, den 15. Oktober 1981, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 mit Haushaltplan und Anlagen
 - 2.1 Einbringung des Entwurfs durch den Kämmerer
 - 2.2 Verweisung zur Beratung an die Ausschüsse

3. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1982 (Ausgleichsabgabesatzung 1982)
4. Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Rheinland für das Jahr 1982
5. Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Änderungen der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken

Köln, den 18. September 1981

**Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach**

– MBL. NW. 1981 S. 1865.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 1. 9. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verzeichnis der ausländischen Staatsnamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	193
Anordnung über die Zähldatenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen)	196
Änderung der Aktenordnung	197
Verfahren bei der Urlaubserteilung und bei Erkrankungen	200
Benachrichtigung in Nachlaßsachen	200
Bekanntmachungen	201
Personalnachrichten	203
Ausschreibungen	204

– MBl. NW. 1981 S. 1866.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,00 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6585293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X